

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

GB.OB/014/2026

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Oberbürgermeister Peter Reiß	Bürgermeister- und Presseamt

Sachbearbeiter/in: Jennifer Lehnert

Bestellung eines Stellvertreters für Herrn Oberbürgermeister Peter Reiß für die Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Mittelfranken-Süd

Anlagen: keine

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Ferienausschuss	26.08.2026	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Frau Stadträtin Dr. Rezarta Reimann wird als Stellvertretung für Herrn Oberbürgermeister Reiß für die Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Mittelfranken-Süd bestellt

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
X	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Die Sparkasse Mittelfranken-Süd hat uns gebeten für Herrn Oberbürgermeister Reiß eine Stellvertretung zu benennen, da sowohl Herr Bürgermeister Memmler und Frau Bürgermeisterin Linner ordentliche Mitglieder im Zweckverband sind und deshalb Herrn Reiß nicht vertreten können. Die Verwaltung schlägt deshalb vor Frau Dr. Rezarta Reimann als Stellvertretung für den Oberbürgermeister zu bestellen.

II. Sachvortrag

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Sparkasse Mittelfranken-Süd besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 45 Verbandsräten.

Die Stadt Schwabach entsendet davon insgesamt sechs Verbandsräte. (§ 4 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Mittelfranken-Süd).

Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre (§ 4 Abs. 3).

Verbandsvorsitzender ist der Landrat des Landkreises Roth. Stellvertretende Vorsitzende sind der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Weißenburg, der Oberbürgermeister der Stadt Schwabach, der Landrat des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Erste Bürgermeister der Stadt Roth in dieser Reihenfolge (§10 Abs. 1).

Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten entsprechend (§ 4 Abs. 2).

Auszug aus dem Sparkassengesetz(SpkG):

Art. 9

(1) Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen vorbehaltlich des Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 nicht sein:

- a) Beamte und Arbeitnehmer des Trägers oder der Sparkasse,*
- b) Personen, die Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats-, Vorstandsmitglieder oder Beamte oder Arbeitnehmer von Banken und anderen Unternehmungen sind, die Spareinlagen oder Depositen annehmen oder die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln.*

2 Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen ferner nicht Inhaber von gewerblichen Auskünften oder für ein solches Unternehmen tätig sein.

(2) 1 Tritt ein Tatbestand nach Maßgabe des Absatzes 1 während der Amtsdauer ein, so endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Sparkasse. 2 Das gleiche gilt, wenn über das Vermögen eines Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder wenn das Verfahren mangels Masse nicht eröffnet wird oder wenn ein Mitglied eine eidesstattliche Versicherung nach § 802c der Zivilprozessordnung abgibt. 3 Die Aufsichtsbehörde kann ein Mitglied vom Amt ausschließen, wenn es mit der Erfüllung schuldrechtlicher Verpflichtungen gegenüber der Sparkasse erheblich im Rückstand ist. 4 An die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt der Ersatzmann. 5 Wird streitig, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, so entscheidet der Verwaltungsrat unter Ausschluss des Betroffenen.

(3) 1 Unter den Mitgliedern des Verwaltungsrats dürfen sich nicht gleichzeitig Personen befinden, die untereinander oder mit dem Vorsitzenden des Vorstands in dem Verhältnis von Ehegatten oder Personen stehen, die in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grad verwandt oder

im zweiten Grad verschwägert sind. 2 Wird die Ehe erst im Lauf der Amtszeit geschlossen oder entsteht die Verwandtschaft oder Schwägerschaft in dieser Zeit, so hat einer der Beteiligten auszuseiden; ist einer der Beteiligten der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Vorsitzende des Vorstands, so scheidet der andere Beteiligte, im Übrigen wenn eine Einigung nicht zustande kommt, der an Lebensjahren Jüngere aus.

Art. 10

(1) 1 Als Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nur solche Personen bestellt werden, die besondere **Wirtschaftskunde und Sachkunde** besitzen sowie bereit und geeignet sind, die Sparkasse und ihre Aufgaben zu fördern; nimmt die Sparkasse einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG in Anspruch, muss mindestens ein Mitglied nach Art. 8 Abs. 4 über Sachverstand im Bereich der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung verfügen. 2 Bei der Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrats haben der Träger und die Aufsichtsbehörde auf diese Eignung sowie darauf zu achten, dass Mitglieder bestellt werden, die bei der Wahrnehmung der Belange der Sparkasse nicht in Widerstreit mit den Pflichten gegenüber anderen Geldanstalten geraten. 3 Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen tunlichst allen Berufsständen entnommen werden. 4 Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats muss Gewähr dafür bieten, dass die Sparkasse ihre Aufgaben bei der Förderung der Spartätigkeit und der sicheren Anlage der Einlagen unter Berücksichtigung insbesondere des Mittelstands und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise erfüllt.

Auszug Sparkassengesetz (SpkG) – Ende –

III. Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats aus der Mitte des Zweckverbands: zu beachten ist die fachliche und persönliche Eignung von Mitgliedern / Ersatzmännern

Ein Teil der Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse wird danach aus der Mitte der Zweckverbandsversammlung (nach § 4 (1) der Satzung der Sparkasse) gewählt. Für diese Mitglieder gelten verschärfte Anforderungen an ihre Eignung. Aus diesem Grund ist es bereits hier wichtig, auf die Einhaltung der entsprechenden Voraussetzungen für Mitglieder der Zweckverbandsversammlung zu achten.

1. Fachliche Eignung

Nach § 36 Abs. 3 Satz 1 KWG müssen die Verwaltungsratsmitglieder der Sparkasse zuverlässig sein und die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Institut betreibt, erforderliche Sachkunde besitzen (Bsp. fundierte Geschäftsführungstätigkeit). Dabei wird Umfang und Komplexität der vom Institut betriebenen Geschäfte berücksichtigt. Es wurde ausdrücklich festgelegt, dass bei Landräten oder Bürgermeistern regelmäßig die erforderliche Sachkunde anzunehmen ist, da deren Tätigkeit maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet ist. Entsprechendes gilt für deren Vertreter im Amt sowie Kämmerer oder vergleichbare Beschäftigte. Sollte die Fachkunde nur eingeschränkt oder nicht offensichtlich vorliegen ist eine Weiterbildung gefordert.

2. Persönliche Eignung

Grundsätzlich muss die Bereitschaft zur Förderung der Sparkassenbelange gegeben sein. Mitglieder sind angehalten, nicht nur in Sitzungen, sondern auch bei sich bietenden Gelegenheiten außerhalb der Sitzungen Belange der Sparkasse wahren und aktiv fördern. Sie unterlassen auch im privaten Bereich Handlungen, die seinen Amtspflichten und dieser Förderungspflicht zuwiderlaufen. Das bedeutet, dass Mitglieder im Zweckverband und im Verwaltungsrat eine aktive Geschäftsverbindung zur Sparkasse Mittelfranken-Süd haben. Ver-

waltungsratsmitglieder sind nicht Interessensvertreter/Mitglieder in Aufsichtsgremien anderer Banken. Darüber hinaus wird gefordert, dass zu wählende Personen nachhaltig persönlich und beruflich geordnete Verhältnisse nachweisen. Nach Art. 9 SpkG (Anlage) sind einige Personengruppen grundsätzlich als Verwaltungsratsmitglieder ausgeschlossen.

Die fachliche und persönliche Voraussetzung wird von der BaFin in einem eigenen Anzeigeverfahren geprüft. Mitglieder im Verwaltungsrat haben ihre Eignung nachzuweisen und werden aufgefordert, neben einem lückenlosen Lebenslauf, eine Straffreiheitserklärung abzugeben und Einsicht in ihr polizeiliches Führungszeugnis zu gewähren.

Bereits in der konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 08.05.2026 wurden die sieben Verbandsräte sowie deren Stellvertretern benannt. Nun muss noch die Stellvertretung für den Oberbürgermeister Reiß bestellt werden.

III. Kosten

Keine.

IV. Klimaschutz

Keine